

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Ueber Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit der Zürcherschen Interims-Regierung, von einem Bürger der Stadtgemeinde Zürich [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fänglich einzufangen lassen; freilich hätte ich darum nicht minder seine Person angesprochen, in dem er seines Verbrechens wegen vor die fränkischen Gerichte gezogen werden kann, da die Veranlassung dazu die helvetische Regierung gar nichts angiebt, und diese sich auf eine dem allgemeinen Besten sehr nachtheilige Weise darein gemischt hat, dadurch, daß sie die öffentlichen Beamten für Verräther am Vaterland erklärte, die an das durch die fränkische Regierung gutgeheissene Darleihen einige Zahlung machen, oder sich auch nur in einige Unterhandlung darüber einlassen würden.

Dies sind, B. Statthalter, die Beweggründe des Schrittes, gegen den sie protestiren; ich werde gleichmäig gegen jeden verfahren, der es wagen wird, Aufstand zu predigen, oder aufrührerische Reden gegen die fränkische Republik und ihre Magistrate zu führen; in jedem andern Falle aber werde ich die Freiheit, die Person und das Eigenthum jedes Bürgers achten, und ihnen Achtung verschaffen.

Neber Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit der Zürcherschen Interims-Regierung, von einem Bürger der Stadtgemeinde Zürich.

(Fortsetzung.)

Wurden zur Interimsregierung Mitglieder der konstitutionellen Tribunale eingeladen: so geschah dies nicht Kraft der Konstitution, die für ein solches Interim nichts bestimmt hat, noch bestimmen konnte. Die Tribunale selbst waren aufgelöst, die Autorität der zurückgebliebenen Glieder stand still; nicht blos, weil ein beträchtlicher Theil derselben, und namentlich die meisten Präsidenten der ersten Dikasterien im Kanton, sich entfernt hatten: sondern weil ihr Zusammenhang mit der gesetzgebenden und exekutiven Gewalt, rein abgeschnitten war: was sollte ein konstitutionelles Kantonsgericht, ohne den obersten Gerichtshof? Was eine Verwaltungssammler, ohne ein Ministerium der Staatsökonomie? u. s. w. und wo blieb dann die eigentliche Regierung? — Jene Mitglieder erhielten den Ruf zur Zwischenregentschaft, als Männer, welche das Zutrauen der Wählenden

befassen; die übrigen, nicht dazu eingeladenen, wurden nicht entsezt, konnten nicht entsezt werden; sie blieben, in Absicht auf die Konstitution, was sie waren, nur für dies konstitutionslose Interim wählt man andre; was indessen ihre Ehre eben so wenig verleugnet als die eines jeden andern Bürgers, der nicht in dies Kollegium aufgenommen wurde. Gesetzt, die alte Ordnung der Dinge wäre, nach jenem Zwischenraume, bei uns wieder eingetreten: so hätte keiner der Ehemaligen darüber Klage führen können, daß ihm bei der Wahl der Interimsregenten, dieser, jener vorgezogen worden sey, der ehemals weder im kleinen noch im großen Rath gesessen, hätte. Nun uns die neuhelvetische Konstitution zurückgekommen ist: so war es ganz natürlich, daß alle Mitglieder der, vor dem Einrücken der kaiserl. Armee, konstituierten Gewalten, ungesäumt aufgefordert würden, daß sie unverzüglich an ihre Stellen wieder eintreten, und ihre gesetzmäßigen Geschäfte zur Hand nehmen; so wie aber auch diejenigen von ihnen, welche beim Einrücken der K. K. Truppen sich aus dem Kanton entfernt hatten, doch außer aller Verantwortlichkeit sind: so haben, ganz aus dem nämlichen Grunde, die Zurückgebliebenen, welche in der Zwischenzeit zu Regierungsgeschäften nicht mitgezogen wurden, kein Recht Klage darüber zu führen; denn sollten diese auf die Theilnahme am Interimsregiment gesetzlichen Anspruch gehabt haben: so müssten auch jene gesetzlich verpflichtet gewesen seyn, die, ihnen von der Constitution angewiesenen Posten nicht zu versetzen.

Was für Meinungen, Wünsche, Hoffnungen, Furchten, die Interimsregenten hegten, auf welche Seite sich der eine und andre mehr neigte? — wenn darüber auch geheime Tagebücher wären aufgefunden worden: so könnte und würde dies, wir hoffen es zur lieben Gerechtigkeit, — in keine richterliche Frage kommen. Daneben meinten, wünschten, hofften, furchteten sie — nicht als Interimsregenten, sondern als Menschen, und das Tribunal, vor welchem sie eine solche Rechenschaft abzulegen hatten, müste, um consequent zu seyn, — jeden einzelnen Bürger vorfordern, seine Beichte abzuhören, um über sein Denken

und Empfinden Gericht zu halten! — Es ist bei ihr finden könnte? wohl werth gewesen.) unnöthig zu sagen, was dies für ein Tribunal Aber auch jetzt, nach erfolgtem Umschwung der Dinge, — trete, wer Klagen dieser Art zu

führen hat, vor die nunmehrigen Richter, und Wenn aber unsere gewesenen Interimsregenten für solche und ähnliche Dinge nicht verantwortlich seyn können: so sind sie es hingegen für diejenigen ihrer Handlungen, die, ohne Rücksicht auf diese oder jene Constitution, nach den, in allen Verfassungen geltenden, unveränderlichen Grundsätzen des Rechts beurtheilbar sind.

Sie übernahmen das heilige Pflichtgeschäft, in jenem schwierigen Zeitpunkt, die Volksbedürfnisse nach bester Einsicht zu berathen und gewissenhaft zu besorgen:

Haben sie, anstatt diese Pflicht gemeinnützig zu erfüllen, eigenmächtig, habösichtig, treulos gehandelt; haben sie mit Gemeingütern heillos gewirthschaftet; die Noth der seufzenden Armut, anstatt zu erleichtern, noch hülfsloser gemacht; Verunglückten den Schutz und Beistand entzogen, den sie ihnen schuldig waren; durch rasche Streiche eines blinden Uebermuths, Stadt und Land in Verlust und Schaden gefürzt; haben sie mit dem Beispiel frecher Lüderlichkeit, den Volssitten, während ihres kurzen Regiments, mehr geschadet, als in dreimal gedoppelter Zeit — keine Aufklärung wieder gut machen kann: —

Sie übernahmen die heilige Pflicht der Rechtspflege:

Haben Sie, anstatt derselben, best ihres Wissens, Genüge zu leisten, gewaltthätig, ungerecht, betrüglich gehandelt; waren ihre Richtersprüche den Besechungen feil; haben sie, unter dem furchterlichen Titel von nöthigen Maßregeln einer Interimspolitik, Menschenrechte, (die älter sind, als der französische Codex,) frevelhaft verletzt: Kurz, haben sie, als Interimsregenten, Verbrechen begangen, die unter jeder Verfassung die Gewaltshaber, wie sie immer heißen, vor der Welt und Nachwelt schwärzen, und zu Pest und Geissel des Volkes machen, dessen Segen sie seyn sollten: — so ist es unbegreiflich, daß man gegen solche Tretel und Greuel, nicht Schutz und Rettung gesucht hat, — schon ehe die Umstände sich änderten, — bei derjenigen Macht, die uns das Interim brachte, und deren Protection die Interimsregierung einzlig hielt: «Wäre es doch des Versuches, ob man Gehör leiden.

Dinge, — trete, wer Klagen dieser Art zu führen hat, vor die nunmehrigen Richter, und begründe sie! Kein Freund der Gerechtigkeit wird behaupten, noch weniger wünschen, daß Leute, die sich so verschuldet haben, von Verantwortung und Strafe frei bleiben, und hinter dem Schirm eines Interim Sicherheit finden.

Haben dagegen die Interimsregenten, als solche, ihre Pflicht gethan; hat sich nur keine Klage wider sie erhoben, die nach den allgemeingültigen Grundsätzen des Rechtes statt fande: so ist schon der Beschlus, kraft dessen sie, nach einem Pracognitionsverhör, ohne weiters gefangen gesetzt, und dem Kantonsgericht übergeben wurden, so ist der noch so gemilderte Arrest, womit sie nun behaftet sind, so ist die Ungewissheit ihres Schicksals, peinigend für jedes unbefangene Gefühl; und wenn man gar noch den Codex der neuhelvetischen Constitution, und die Dekrete der Republik zu Hilfe nehmen wollte, um Staatsverbrecher aus ihnen zu drehen: so wäre dies eins der ehrendesten Denkmale der Rechtsverlegung, welches die Geschichte unsers Vaterlandes in diesem tragischen Zeitraum aufzuweisen hätte.

(Der Beschlus folgt.)

R a p i n a t
wie er war, ist, und seyn wird.
Er macht dem Vater*) Ehr, der ihn gebohren,
Kein Unkraut noch verdarb.
So war auch er zum Laster ausserfahren —
Er lebte, stahl, und starb.

*) Man weiß wohl, daß dieser Vater der seine Diebsgott Merkur war. —

Sehr bringende Geschäfte auf der einen, und eine Augenentzündung auf der andern Seite, die ich mir durch den Anblick so vieler Schandthaten des Rapinets zugezogen hatte, machten es mir bis dahin unmöglich, dieselben alle bekannt zu machen. Ich hoffe aber bald das mit fertig zu seyn, und das Publikum soll durch diese Verzögerung gar keinen Schaden leiden. S u t e r.